

Warum beten wir eigentlich nicht zusammen?

Dagmar Cuffari, Bischöfliches Schulreferat Passau



Multireligiöse Schulanfangsfeier an der Friedrich-Rückert-Schule in Schweinfurt

Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Kulturen kommen und verschiedenen Religionen angehören, prägen das Schulleben auch im Bistum Passau. Aus dem gemeinsamen Leben entstehen neue Impulse und Fragen zum alltäglichen Umgang, aber auch zur religiösen Feier besonderer Anliegen: Wie können wir miteinander um Gottes Segen zu Beginn und Ende eines Schuljahres bitten? Welches Ritual ist uns in einem Unglücksfall eine Hilfe, der uns als (multireligiöse) Schulgemeinschaft zunächst sprachlos macht?

Antworten auf diese Fragen finden sich nicht in der Nivellierung von Unterschieden zwischen den Religionen, die die spirituelle Dimension einer Feier aushöhlt. Stattdessen gilt es Wege zu finden, dass wir einander in unseren religiösen Überzeugungen besser kennenlernen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Religionen erkennen, diese achten und wertschätzen und den Menschen unserer Religionsgemeinschaften mit Respekt begegnen.

Begriffsklärung

Interreligiöse Feier:
Miteinander dieselben Gebete sprechen

Es handelt sich um ein Gebetstreffen, am besten an einem neutralen Ort, an dem Mitglieder verschiedener Religionsgemeinschaften teilnehmen. Die Gebete werden gemeinsam von allen Teilnehmern gesprochen, nachdem man sich verständigt hat, dass die Inhalte von allen ausgesagt werden können.

Diese Form des Betens birgt große Schwierigkeiten in sich, da die verschiedenen Religionen teilweise auch unterschiedliche Gottesvorstellungen haben und diese im Gebet zum Ausdruck kommen, und **soll deshalb nicht praktiziert werden.**

Multireligiöse Feier:
„Zugegen sein, wenn andere beten.“ (Johannes Paul II.)

Hier beten Angehörige einer bestimmten Religion aus ihrer eigenen Tradition heraus, während Angehörige anderer Religionen achtsam zugegen sind und respektvoll zuhören. So wird der Eindruck der Vermischung oder Vereinheitlichung der Religionen vermieden und die Vielfalt deutlich. Die multireligiöse Feier kann nicht als Ersatz für christliche Feiern wie Weihnachten oder Ostern dienen.

Variante 1:
Die Religionsgemeinschaften kommen an einem Ort zusammen und beten nacheinander im Beisein der anderen (Trauerfeier zum 11. September).

Variante 2:
Die Glaubensgemeinschaften feiern an getrennten Orten ihren Gottesdienst und kommen danach zusammen, z. B. um miteinander zu schweigen oder ein kurzes (Gruß-)Wort zu sagen (Friedensgebet in Assisi).

Liturgische Gastfreundschaft:
Gäste im eigenen Gottesdienst willkommen heißen

Eine Glaubensgemeinschaft lädt Angehörige fremder Religionen zu einem Gottesdienst ein, der in ei-

gener Verantwortung und nach eigener authentischer Tradition gefeiert wird. Die willkommenen Gäste können z. B. in den Fürbitten erwähnt werden, auch können sie symbolische Handlungen wie den Friedensgruß mitvollziehen. Die Angehörigen anderer Religionen kommen aber nicht gleichberechtigt zu Wort.

Sonderfall:
religiöse Brauchtumsfeier

Darunter ist eine Feier zu verstehen, der ein religiöser Anlass zugrunde liegt, wobei das Religiöse mehr oder weniger stark betont wird, z. B. eine Nikolausfeier. Hier ergibt sich für Angehörige anderer Religionen die Chance, einen bestimmten Brauch kennenzulernen und mitzuerleben. Je nach Gewichtung der religiösen Inhalte ist es möglich, aktiver teilzunehmen als beim Modell der liturgischen Gastfreundschaft in gottesdienstlichen Feiern.

Feiern für alle mit religiösen Inhalten
Mit Konfessionslosen Grundfragen des Lebens nachgehen

Bei diesen Feiern, die v.a. für die östlichen Bundesländer relevant sind, begegnen sich nicht offizielle Vertreter von Glaubensgemeinschaften, sondern Christen und Konfessionslose. In der Praxis, etwa bei den „Lebenswendefeiern“ in Erfurt, werden unterschiedliche religiöse und säkulare Texte und Traditionselemente verbunden. Ein Kennzeichen dieser Feiern ist, dass zwar gemeinsame Fragen und Anliegen im Raum stehen, gemeinsame Antworten aber nicht erfolgen.

Aussagen der katholischen Kirche

Konzilsdokumente:

„Der Heilswille umfasst aber auch die, welche den Schöpfer anerkennen, unter ihnen besonders die Muslime, die sich zum Glauben Abrahams bekennen und mit uns den einzigen Gott anbeten, den Barmherzigen, der die Menschen am Jüngsten Tag richten wird.“ (Lumen Gentium 16)

„Mit Hochachtung betrachtet die Kirche auch die Muslime, die den alleinigen Gott anbeten, den lebendigen und in sich seienden, barmherzigen und allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde, der zu den Menschen gesprochen hat.“ (Nostra Aetate 3)

Nostra Aetate 4. beschreibt das Verhältnis zum Judentum.

Deutsche Bischofskonferenz:

Arbeitshilfen 170: Leitlinien für multireligiöse Feiern von Christen, Juden und Muslimen (2003/2008)

„Die Schule stellt in mancher Hinsicht einen Sonderbereich dar, insofern das multikulturelle Zusammenleben und –arbeiten zum Alltag gehört, den es gemeinsam zu gestalten gilt. Das kann nur gelingen, wenn die Kinder und Jugendlichen Respekt und Rücksichtnahme lernen, aber in gleicher Weise in ihrer eigenen religiösen Tradition und Kultur gebildet werden. **Deshalb bleiben je eigene Schulgottesdienste für Christen und andere Religionen unverzichtbar. Bei besonderen Anlässen** (z. B. Gottesdienste anlässlich des Schuljahresbeginns oder –abschlusses) **können die Glaubensgemeinschaften an getrennten Orten ihren jeweiligen Gottesdienst feiern**; anschließend kann im Rahmen einer Begegnung in

der Schule ein kurzes Grußwort eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der jeweiligen Glaubensgemeinschaft erfolgen. Damit wäre eine innerschulische Integrationsbemühung geleistet, die aber nicht instrumentalisiert werden darf.“ (IV,1)

Es muss also abgewogen werden, ob für den jeweiligen Anlass eine multireligiöse Feier angemessen ist oder ob eine andere Form des Gottesdienstes vorzuziehen ist. In der Schule muss es auch die Möglichkeit geben, in der für die eigene Religion spezifischen Form Gottesdienste zu feiern, um in der eigenen Gemeinschaft und im eigenen Glauben Heimat zu finden.

„In gemeinsamen Feiern können Christen und Muslime erfahren, dass ihr Leben trotz unterschiedlicher Gottesvorstellungen auf den einen Gott ausgerichtet ist. Dabei gilt, dass eine multireligiöse Feier nicht der Ort für Bekehrungsversuche und Auseinandersetzungen, sondern Ausdruck der gemeinsamen Verwiesenheit auf den einen Gott und der solidarischen Sorge um das Heil der Menschen ist. So können Christen und Muslime entdecken, dass sie als Empfänger des Friedens von Gott zu gegenseitiger Achtung und darüber hinaus zum Einsatz für den Frieden und die Respektierung der Menschenrechte in der Welt berufen und verpflichtet sind.“ (III, 4)



Segnung zur Einschulung bei einer multireligiösen Feier an der Albert-Schweitzer-Grundschule in Schweinfurt, im Hintergrund Segnung eines alevitischen Schülers sowie eine Gruppe eines Ethik-Schülers

Konfessionelle Schulgottesdienste bleiben unverzichtbar

Rechtliche Grundlagen

Art.1 BayEUG: Bildungs- und Erziehungsauftrag

Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt...

Art. 2 BayEUG: Aufgaben der Schulen

Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte...

Bayerisches Kultusministerium (KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 – 10.Religiöses Leben in der Schule)

Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder, z. B. durch Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulanndacht. Dabei besteht für Lehrer und Schüler die Verpflichtung, die religiösen Empfindungen aller zu achten (§41 Abs. 1 VSO; §48 VSO-F; §46 Abs. 1 RSO; §45 Abs. 1 GSO; §20 Abs. 1 WSO).

Die **Teilnahme der Schülerinnen und Schüler** an den Schulgottesdiensten an anderen Angeboten der religiösen Erziehung **ist zu ermöglichen und zu fördern** (§41 Abs. 1 VSO; §48 VSO-F; §46 Abs. 1 RSO; §45 Abs. 1 GSO; §35 Abs. 2 FO-BOSO; §20 BfSOHwKiSo).

Schulgottesdienste sind sowohl kirchliche als auch schulische Veranstaltungen; **sie unterliegen somit der Schulaufsicht** und sind von der Schülerunfallversicherung abgedeckt.

Sie finden zu besonderen Anlässen statt und **ihre Zahl darf fünf im Schuljahr nicht übersteigen**.

Die Termine vereinbaren die zuständigen örtlichen Kirchenbehörden und der Schulleiter im Benehmen mit den Religionslehrern.

Bei einem Gottesdienst während der allgemeinen Unterrichtszeit können nicht daran teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, den Unterricht, evtl. in anderen Klassen zu besuchen.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an Schulgottesdiensten ist zu ermöglichen und zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler können aber nicht gezwungen werden, an Schüler- oder Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilzunehmen, unabhängig davon, ob der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet ist oder nicht.

Schulgottesdienste – Fragen aus der Praxis

Muss die Schulleitung einen Unterrichtsgang zur Kirche, eine Andacht oder einen Schulgottesdienst genehmigen?

Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage bedürfen auch bei kürzerer Abwesenheit von der Schule der Genehmigung des Schulleiters.

Welche Aufgaben fallen der Schulleitung zu?

- Gelegenheiten schaffen, damit sich ein Lehrerteam treffen und sich der Schulgottesdienste annehmen kann
- Durch rechtzeitige Bekanntgabe der Termine garantieren, dass alle Klassen mit ihren Klassenlehrkräften am Gottesdienst teilnehmen und alle Kinder die Einladung annehmen können

- Veränderte Unterrichtszeiten bekannt geben
- Den Schüler/-innen, die den Ethik-Unterricht besuchen, ein sinnvolles Alternativangebot eröffnen
- Umsichtig und rücksichtsvoll die Lehrkräfte zur Aufsicht einteilen
- Ggf. Eltern offiziell einladen
- Wenn nichts massiv dagegenspricht, selbst am Schulgottesdienst teilnehmen

Lehrer verweigern die Beaufsichtigung der Schüler im Schulgottesdienst. Dürfen sie das?

Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gehört zu den dienstlichen Aufgaben eines Lehrers. Lehrer sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken. Nicht gezwungen werden können sie jedoch, an einem Gottesdienst teilzunehmen, wenn das gegen ihre innere Überzeugung verstößt. Die Schulleitung sollte dafür Sorge tragen, dass mit der Begleitung Lehrkräfte beauftragt werden, die auch bereit sind, am Gottesdienst teilzunehmen.

Wer ist verantwortlich für Schäden?

Die Schulleitung bestimmt, welche und wie viele Lehrkräfte die Aufsicht zu führen haben. Ist die Aufsicht nicht ausreichend organisiert und kommt es aus diesem Grund zu einem Schadensfall, so trägt die Verantwortung im Allgemeinen nicht der einzelne Lehrer, sondern die Schulleitung.

Gelten die rechtlichen Vorschriften auch für weitere liturgische oder sakramentale Angebote in der Schule, z. B. die Beichte?

Die Ersetzung des Religionsunterrichtes durch Gottesdienste und andere Feierformen ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn es handelt sich vom Lehrplan vorgesehene Klassen- oder Gruppengottesdienste. Nimmt ein Geistlicher die Beichte während des eigenen Religionsunterrichtes in dieser Klasse ab, verletzt er seine Aufsichtspflicht grob.

Hinweise zur Gestaltung von multireligiösen Feiern

Niemand darf gegen seinen Glauben oder seine religiöse Überzeugung durch solche Formen beschämt, gezwungen oder indoktriniert werden.

Nicht jeder Anlass eignet sich für eine multireligiöse Feier.

Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind christliche Feste, die christlich gefeiert und gestaltet werden müssen nach den Riten der christlichen Kirchen. Ebenso sind z. B. das Ashura und das Fest des Fastenbrechens Feste, die nach muslimischem Brauch gefeiert werden müssen. Zu solchen Anlässen sind Gottesdienste mit liturgischer Gastfreundschaft denkbar.

In der Schule eignen sich für multireligiöse Feiern besonders Schuljahresbeginn und –ende, Schuljubiläen, frohe oder schmerzliche Erfahrungen im Schulleben (z. B. Tod eines Schülers), Not- und Leidsituationen, Katastrophen und Kriege.

Einen angemessenen und würdigen Raum auswählen

„In der Regel sollten solche Begegnungen nicht in einem Sakralraum, sondern in neutralen Räumlichkeiten stattfinden. Dadurch kann Rücksicht auf das Bilderverbot genommen werden, das für Juden wie Muslime gilt.“ (DBK, Arbeitshilfe 170, IV,2)

Neutrale Räume sind z.B. eine Aula, Sport- oder Pausenhalle, bei gutem Wetter ein geschützter Ort im Freien. Auf die Ausgestaltung des Raumes mit solchen Symbolen oder Zeichen, die explizit an die christliche oder muslimische Religion gebunden sind, sollte verzichtet werden.

Den Dialog suchen mit Vertretern/-innen der verschiedenen Religionsgemeinschaften

In einem multireligiösen Gottesdienst muss ein Vertreter jeder Religionsgemeinschaft anwesend sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Personen, die einer Feier vorstehen, auch als Vertreter der jeweiligen Religionsgemeinschaft anerkannt sind.

Musik, Symbole und Schriftlesungen in der multireligiösen Feier

Anders als bei den Christen spielt **Musik** im muslimischen Gottesdienst kaum eine Rolle, im jüdischen wird überwiegend gesungen. Instrumente werden selten verwendet. Bei der Auswahl der Lieder, die gemeinsam erfolgen sollte, ist auf vertonte Gebete zu verzichten.

Da **Symbole** z. T. eine unterschiedliche Bedeutung in den Religionen haben, sollte man gemeinsame Zeichen absprechen.

Die **Lesungen** aus den unterschiedlichen religiösen Schriften sollten so ausgewählt sein, dass sie auch für Andersgläubige verständlich sind. Nach Möglichkeit sollen Lesungen aus der Tora von einem Juden / einer Jüdin auf Hebräisch, Lesungen aus dem Koran von einem Muslim / einer Muslima auf Arabisch rezitiert und dann auf Deutsch vorgelesen werden.

Literaturhinweise

Holzappel-Knoll, Maria / Leimgruber, Stephan, Gebete von Juden, Christen und Muslimen. Modelle für religiöse Feiern in der Schule, München 2009

Warum beten wir eigentlich nicht zusammen? Gottesdienste und religiöse Feiern im multikulturellen Schulkontext, Hannover 2007

Gemeinsame religiöse Feiern mit Menschen verschiedener Religionen: <http://www.bistum-osnab->

rueck.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/GemeinsamReliFeiern_WEB.pdf

Gemeinsam feiern – voneinander lernen – Leitfaden für multireligiöse Feiern in der Schule:

http://www.schuleundziehung.de/medien/15708/original/1171/Multireligi%F6seFeiern_Arbeitshilfe_Internet.pdf

Wenn Gott ins Spiel kommt. Multireligiöse Gebetsformen und Gottesdienste in der Schule:

http://www.bistum-muenster.de/downloads/Schule_und_Erziehung/2007/310_Wenn_Gott_ins_Spiel_kommt.pdf

Verlaufsplan einer multireligiösen Abschlussfeier an der Grundschule in Kaukenberg: www.schuleundziehung.de/medien/17744/original/1171/GS_Kaukenberg_Multireligi%F6seAbschlussfeier.pdf

www.c-i-d.at/downloads/handreichung.doc

Empfehlungen für die liturgische Praxis im Bistum Passau

1. Katholische Schüler/-innen werden in ihrer Glaubensidentität gestärkt, indem sie die liturgischen Feiern ihrer eigenen Tradition erleben und mitfeiern. Die christlichen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten eignen sich deshalb ebenso wenig wie die Adventsandacht oder der Kreuzweg als Anlass für eine multireligiöse Feier.
2. Mit Sensibilität nehmen die vor Ort Verantwortlichen die Bedürfnisse von Schüler/-innen, Lehrkräften und Eltern aus unterschiedlichen Religionen wahr, zu bestimmten Anlässen gemeinsam zusammenzukommen und ihre Anliegen vor Gott zu tragen.
3. Neben dem Modell der liturgischen Gastfreundschaft sind auch multireligiöse Feiern zu solchen besonderen Anlässen (beispielsweise zu Schulanfang oder –ende, zur Trauerfeier beim Tod eines Schülers ...) möglich. Sie bedürfen einer sorgfältigen gemeinsamen Vorbereitung.
4. Bei einer multireligiösen Feier ist ein anerkannter Vertreter aus jeder der beteiligten Religionsgemeinschaften anwesend. Versuche, zu missionieren oder theologische Dispute in diesem Rahmen auszutragen, negieren den Charakter der Feier und werden deshalb prinzipiell von allen Seiten ausgeschlossen.